

Allgemeine Lieferbedingungen der Technolam GmbH

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen („ALB“) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: „Kunde“).
- 1.2 Unsere ALB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

2. VERTRAGSABSCHLUSS UND -INHALT; SCHRIFTFORM

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- 2.2 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Kunde nach Vertragsschluss uns gegenüber abgibt (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Mängelrügen), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax oder per E-Mail.
- 2.3 Individuelle – auch etwaige mündliche – Vertragsabreden haben Vorrang vor diesen ALB. Für den Nachweis des Inhalts ist ein schriftlicher Vertrag oder unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

3. LIEFERMODALITÄTEN; TEILLEISTUNGEN; LIEFERMENGENTOLERANZ

- 3.1 Alle unsere Lieferungen erfolgen „EXW Incoterms (2010)“, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 3.2 Sofern wir den Versand übernehmen, sind wir berechtigt, die Art des Versands (insbesondere das Transportunternehmen und den Versandweg) und die Verpackung nach unserem pflichtgemäßen Ermessen zu bestimmen. Die Gefahr geht in diesen Fällen spätestens mit der Aushändigung der Ware an den Kunden über.
- 3.3 Wir sind zu Teilleistungen berechtigt, wenn und soweit diese Teilleistungen dem Kunden zumutbar sind. Eine branchenübliche Liefermengentoleranz von $\pm 10\%$ auf die gesamte Bestellmenge wird uns grundsätzlich gewährt.

4. PREISE, ZAHLUNGSMODALITÄTEN; AUFRECHNUNGS- UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHTE

- 4.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten immer unsere zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils aktuellen Netto-Preise („EXW Incoterms (2010)“) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und exklusive der Transportkosten.
- 4.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen innerhalb von 30 Werktagen nach Ablieferung und Rechnungszugang ohne jeden Abzug und in Euro (€) zu bezahlen. Mit der Ablieferung im vorbezeichneten Sinne ist der Zugang unserer Abholbereitschaftsanzeige beim Kunden oder – falls so vereinbart – die Aushändigung an die Transportperson gemeint. Maßgeblich ist der Tag des Zahlungseingangs.
- 4.3 Mit Ablauf der jeweiligen Zahlungsfrist kommt der Kunde ohne Weiteres, insbesondere ohne Mahnung, in Verzug.
- 4.4 Der Kunde ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit sein dafür herangezogener Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Etwaig vereinbarte prozentuale oder feste Rabatte werden unverändert von dem bei Lieferung aktuellen Preis abgezogen. Im Übrigen bleibt es bei Absatz 4.1.

5. LIEFERFRISTEN; HÖHERE GEWALT

- 5.1 Von uns in Aussicht gestellte Lieferzeiten/-termine für Lieferungen und Leistungen (Lieferfristen) gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Lieferfrist zugesagt oder vereinbart ist.
- 5.2 Eine Lieferfrist ist eingehalten, wenn dem Kunden bis zu ihrem Ablauf unsere Abholbereitschaftsanzeige zugegangen ist oder – falls so vereinbart – wir die Ware an die Transportperson ausgehändigt haben.
- 5.3 Wird für uns absehbar, dass eine Lieferfrist nicht eingehalten werden kann, so zeigen wir dies dem Kunden unverzüglich an und teilen ihm die voraussichtliche neue Lieferfrist mit.
- 5.4 Wir haften nicht für die Verspätung oder Nichterbringung unserer Lieferungen, soweit diese Umstände auf zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren Ereignissen beruhen, die wir nicht zu vertreten haben und auf die wir nicht durch angemessenen Aufwand anderweitig Einfluss nehmen konnten. Dies gilt insbesondere in Fällen höherer Gewalt (z.B. Krieg, behördliche Maßnahmen sowie nicht durch unser Verschulden verursachte Betriebsstörungen) und sonstige Ereignisse oder Umstände, die außerhalb der unserer Kontrolle liegen und die wir mit angemessener Sorgfalt nicht verhindern können. Wir werden den Kunden über das Vorliegen eines solchen

Ereignisses unverzüglich unterrichten und geeignete angemessene Maßnahmen ergreifen, um den Zeitraum des Ereignisses und seine Auswirkungen so gering wie möglich zu halten.

- 5.5 Bei Ereignissen im Sinne der Ziff. 5.4 verlängern sich die Lieferfristen automatisch um die Zeitdauer des Ereignisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Wir sind ferner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn uns solche Ereignisse die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und nicht nur von vorübergehender Dauer sind.

6. EXPORTKONTROLLE

Sofern es sich bei unseren Lieferungen um eine (möglicherweise) genehmigungspflichtige Ausfuhr oder Verbringung von gelisteten Gütern handelt oder andere mögliche Ausfuhr- oder Verwendungsbeschränkungen (insbesondere nach der sog. Dual-Use-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 428/2009) bestehen, ist der Kunde auf Anforderung von uns verpflichtet, uns angemessene Informationen über die Endverwendung der zu liefernden Güter zu übermitteln, insbesondere sogenannte Endverbleibsdokumente auszustellen und im Original zu übersenden.

7. EIGENTUMSVORBEHALT

- 7.1 Die von uns an den Kunden gelieferten Waren (einschließlich der gemäß den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretenden, ebenfalls vom Eigentumsvorbehalt erfassten Gegenstände) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung unser Eigentum („Vorbehaltsware“).
- 7.2 Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns. Er muss sie pfleglich behandeln und auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden hinreichend und zum Neuwert versichern.
- 7.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder als Sicherheit zu übereignen. Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Zugriffen Dritter darauf muss der Kunde deutlich auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte verfolgen können.
- 7.4 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verwenden, zu verarbeiten, umzubilden, zu verbinden, zu vermischen und/oder zu veräußern, solange kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt ist und solange keine mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden vorliegt.

- 7.5 Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet oder umgebildet (§ 950 BGB), so gilt, dass dies immer für uns als Hersteller in unserem Namen und für unsere Rechnung vorgenommen wird. Wir erwerben unmittelbar das Eigentum an der neu geschaffenen Sache oder – falls die Verarbeitung oder Umbildung aus Stoffen mehrerer Eigentümer vorgenommen wird – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an ihr im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware (Brutto-Rechnungswert) zum Wert der anderen verarbeiteten/umgebildeten Stoffe im Zeitpunkt der Verarbeitung/Umbildung.
- 7.6 Die Entgeltforderungen des Kunden gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Kunden bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen), einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, tritt der Kunde bereits jetzt in vollem Umfang – bei Miteigentum von uns an Vorbehaltsware anteilig entsprechend unserem Miteigentumsanteil – an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.
- 7.7 Wir ermächtigen den Kunden hiermit widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen in seinem eigenen Namen für uns einzuziehen. Unser Recht, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt. Allerdings werden wir sie nicht selbst einziehen und die Einziehungsermächtigung nicht widerrufen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt (insbesondere nicht in Zahlungsverzug gerät), solange kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt ist und solange keine mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden vorliegt. Tritt einer der vorbezeichneten Fälle ein, können wir vom Kunden verlangen, dass er uns die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und uns alle Unterlagen aushändigt und alle Angaben macht, die wir zur Geltendmachung der Forderungen benötigen.
- 7.8 Treten wir wegen vertragswidrigen Verhaltens des Kunden gemäß den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurück, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware vom Kunden heraus zu verlangen. Spätestens in unserem Herausgabeverlangen liegt auch unsere Rücktrittserklärung. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Kunde.

8. HAFTUNG FÜR MÄNGEL

- 8.1 Wir haften für Mängel nach den gesetzlichen Vorschriften, wobei das Wahlrecht in Bezug auf die Art der Nacherfüllung uns zusteht.
- 8.2 Etwaige Ansprüche auf Schadensersatz wegen Mängeln bestehen nur nach Maßgabe der Ziff. 10 dieser ALB.

- 8.3 Ansprüche wegen Mängeln verjähren innerhalb eines Jahres ab Übergabe, es sei denn, es liegt ein Fall des 10.1 vor. In diesem Fall verjähren die Ansprüche des Kunden innerhalb der gesetzlichen Fristen. §§ 445a, 445b BGB bleiben unberührt.

9. NUTZUNG VON EDV-ANGEBOTEN UND DARAUS ERMITTELTEN DATEN

Die Nutzung des kostenfreien Multilayer-Kalkulationstools („Multilayer-Architekt“) im Kundenbereich unserer Internetpräsenz, (www.technolam.de), erfolgt auf eigene Gefahr. Für die Richtigkeit und Realisierbarkeit der darin ermittelten Aufbauempfehlungen haften wir nicht. Die Verantwortung für die einwandfreie Prozessierung der von uns gelieferten Materialien obliegt allein dem Kunden.

10. HAFTUNG

- 10.1 Wir haften nach den gesetzlichen Vorschriften im Falle von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und im Falle einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 10.2 Wir haften außerdem im Falle einer einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist unsere Haftung jedoch der Höhe nach auf den vertragstypischen, bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 10.3 Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.
- 10.4 Soweit unsere Haftung gemäß den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

11. SALVATORISCHE KLAUSEL, RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

- 11.1 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- 11.2 Die Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) gilt nicht.
- 11.3 Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden unser Sitz in Troisdorf. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.